

Eitorf, den 14.08.2019

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Michaela Lehmacher

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes 04.09.2019

**Tagesordnungspunkt:**

Erwerb von Kunstgegenständen für das Herrmann-Weber-Bad (ursprünglich: Bürgeranregung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beschließt:

- a) Der Beschluss vom 20.11.2018 wird aufgehoben und vom Erwerb der Kunstgegenstände abgesehen.
- b) Der Beschluss vom 20.11.2018 soll auch dann ausgeführt werden, wenn es innerhalb einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 nur zur Erstellung von ..... (hier ist eine Anzahl festzulegen) Werk(en) kommt.

**Begründung:**

**I Ausgangslage**

Folgender Beschluss wurde in diesem Ausschuss mit großer Mehrheit am 20.11.2018 getroffen:

*„Der AKSMK beschließt, Herrn Wilkins mit der Beschaffung und Anbringung der Kunstgegenstände im Hermann-Weber-Bad – wie heute vorgestellt – mit der Modifikation „deutsche statt englische Texte“ zu beauftragen. Der Auftrag an den Künstler steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ihm die Deckung des gesamten Aufwandes (Material, Honorar usw.) durch Einwerben von Drittmitteln (privates Sponsoring und/oder Fördermittel Bund/Land o.ä.) gelingt“ (Beschluss Nr.: XIV/19/66)*

Bei den Kunstgegenständen handelt es sich um acht große Bilder, die in dem Bereich des Sportbeckens an der Wand montiert werden sollen, und zwei Skulpturen für den Außenbereich, die gleichzeitig als Sitzmöglichkeiten dienen sollen. Die Entwürfe und genauen Pläne wurden in der oben genannten Sitzung ausführlich vorgestellt. Die Vorlage, die gezeigten Muster und deren Erläuterung durch den Künstler und die Niederschrift zeigen in vielerlei Hinsicht, dass man von einer Mehrheit von

Bildern und Skulpturen mit einem konzeptionellen Zusammenhang ausging, dies also auch Grundlage des Beschlusses war und ist.

In Ausführung des Beschlusses war also mit Herrn Wilkins ein Vertrag zu erstellen und zu verhandeln, der einerseits klar den Eigentums- und Besitzerwerb an den Gegenständen durch die Gemeinde mit einer gewissen Frist regeln musste, andererseits aber eine wirtschaftliche Gegenleistung an den Künstler, diese jedoch nicht durch die Gemeinde aufgebracht, enthalten sollte. Es war also im Grunde ein Kaufvertrag oder Werkvertrag (Übereignung einer Sache gegen Entgelt), abhängig vom Bestreiten des Kaufpreises durch eine unbestimmte Anzahl Dritter, zu entwerfen.

Es zeigte sich schnell Ungewissheit darüber, ob und wann denn der Gesamtbetrag von 80.000 EUR an Sponsorengeldern, also Schenkungen Dritter, zusammen gekommen sein werde. Ebenfalls betonte der Künstler nachvollziehbar, dass schon für die Erstellung der ersten Gegenstände ein durchaus nennenswerter Geldaufwand erforderlich sei. Es galt, einen Kompromiss zu finden.

Um nicht auf ungewisse Zeit mit dem Wirksamwerden eines Vertrages warten zu müssen, einigte man sich auf eine abgestufte Vorgehensweise. Dabei wurde auf Schätzungen des Künstlers basierend für die acht Bilder ein Aufwand von 60.000,00 € und für die Skulpturen von 20.000,00 € angesetzt.

Dem folgend zeigte sich im Vertrag einvernehmlich folgende Staffelung:

Stand des Kontos in vollen €	Zahlung Käufer an Verkäufer, jeweils zweckgebunden	Leistungen Verkäufer
7.500	7.500,00 €	Lieferung & Installation Bild 1
15.000	7.500,00 €	Lieferung & Installation Bild 2
usw.	7.500,00 €	Lieferung & Installation.... Bild 3 bis 7
60.000	7.500,00 €	Lieferung & Installation Bild 8 (letztes Bild)
70.000	10.000 bei Lieferung	Lieferung & Installation Skulptur 1
80.000	10.000 bei Lieferung	Lieferung & Installation Skulptur 2

Damit sich die Stufen bis hin zum Gesamtwerk sozusagen nicht auf ewig ausdehnen können, also der Vertrag zu einem noch übersehbaren Zeitpunkt auch seine Erfüllung finden kann, wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

*Wird eine Wirksamkeitsstufe gemäß der Tabelle in Abs. 1 bis zum 31.12.2023 nicht oder nicht vollständig erreicht, gilt der Vertrag als mit dem dann maßgeblichen Stand erfüllt und insoweit beendet. Der die jeweils vorher liegende Stufe überschreitende Geldbetrag wird den Spendern zurückerstattet.“*

Demnach wäre von einem vereinbarten Wirkungszeitraum von etwa 4 ½ Jahren auszugehen. Bei oben insgesamt 10 Stufen müsste also alle viereinhalb Monate eine Stufe verwirklicht werden, was den Eingang der entsprechenden Menge Spendengelder und das Erstellen der Werke betrifft.

Nach einer ersten Fassung von Ende Mai 2019, Änderungswünschen des Künstlers vom 03.07.2019 und deren Einbau und Übermittlung am 09.07.2019 liegt der Vertrag seitdem in schlussabgestimmter Form vor. Die Verwaltung sieht sich allerdings daran gehindert, ihn zu unterzeichnen, weil sich bis Mitte Juli und folgend abzeichnet, dass die Einhaltung einer wesentlichen Beschlussgrundlage immer ungewisser wird.

Denn die Entwicklung der Spendeneingänge seit Bekanntwerden des Beschlusses und der Einrichtung des Sonderkontos bei der Gemeinde lässt nicht erwarten, dass eine Mehrheit von konzeptionell verbundenen Werken in absehbarer Zeit erstellt werden kann.

Die ersten Spenden für dieses Projekt sind bei der Gemeindeverwaltung Anfang Januar diesen Jahres eingegangen. Seither ist eine Spendensumme in Höhe von 6.138,29 € auf dem Konto der Gemeindeverwaltung eingegangen (Stand 07.08.2019). Hierbei handelt es sich um Spenden von Bürgern oder Firmen sowie Einnahmen aus den von Herrn Wilkins aufgestellten Sammeldosen oder Spenden, die Herr Wilkins über Crowdfunding-Seiten erwirtschaftet hat.

Bisher (Stand Drucklegung Vorlage) ist noch nicht einmal der nach dem Vertragsentwurf nötige Betrag für **ein** Bild zusammengekommen, es fehlen dafür immer noch 1.361,71 € bzw. zum Gesamtbedarf 73.861,71 €. Ob jemals die Spendensumme von insgesamt 15.000,00 € bei der Gemeinde eingeht und somit ein **zweites** Bild erstellt und übereignet wird, ist noch ungewisser. Es ist nicht damit zu rechnen, dass über die Zeit das Spendenaufkommen ansteigen wird.

Würde man also den Vertrag so schließen, kann es geschehen bzw. ist es wahrscheinlich, dass er Ende 2023 mit nur einem oder zwei Werken, jedenfalls aber mit einer deutlich geringeren Anzahl endet und damit weit von dem Gesamtkonzept entfernt bleibt.

Eine geringere Anzahl von Werken, ggf. auch nur eines, „bricht“ zwar aus Sicht der Verwaltung nicht unbedingt die Wertigkeit oder Ästhetik des betreffenden Einzelwerks wie auch nicht Bezug zum Thema „Wasser“. Jedoch ist nach Meinung der Verwaltung angesichts einer etwa 30 m langen Wand mit 8 Feldern eine Mehrheit von Bildern, also drei mit Aufteilung 0X0X0X00, eine ästhetisch deutlich bessere Mindestlösung. Weder ein noch „nur“ drei Werke waren aber Grundlage der seinerzeitigen Erörterung und Beschlussfassung. Nach Ansicht der Verwaltung würde man, so man denn den Vertrag so und mit der jetzigen Sachlage zum tatsächlichen und erwarteten Spendeneingang abschließen würde, tragende Motive des Ausschusses verlassen.

So erklärt sich die erneute Befassung des Ausschusses mit der Angelegenheit.

Es gilt nun zu entscheiden, ob es bei der Beschaffung des Gesamtkonzeptes bleiben soll. Eine stufenweise Erstellung ist dann nicht möglich. Der Vertrag müsste so geschlossen werden, dass er erst dann wirksam wird, wenn der Gesamtbetrag an Spenden aufgebracht ist und die Werke hergestellt sind. Das kann man zwar rein-rechtlich bis zu 30 Jahren (längste Verjährungsfrist) gehen lassen. Tatsächlich ist das aber nicht zu handhaben - erst recht nicht mit Blick auf die Verwaltung des Spendenaufkommens und eventuelle Rückzahlungen. Außerdem ist die Erstellung der Werke durch den Künstler eine höchstpersönliche. Sinnhafterweise müsste man die Zeit eines denkbaren Wirksamwerdens auf 2 bis 4 Jahre beschränken. Diese wären dann auch vom Künstler abzuwarten.

Oder man entscheidet bzw. stellt klar, dass auch der Erwerb eines, zweier oder „x“ Werke vom Erwerbs- und Ausstellungswillen der Gemeinde getragen wird. In diesem Fall kann es beim beschriebenen Vertragsentwurf bleiben.

So erklärt sich der alternative Beschlussvorschlag.